Vorlesung Vertragsrecht 8. Einheit vom 7. Dezember 2023



Prof. Dr. Janine Wendt

Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Technische Universität Darmstadt

Web: http://www.unternehmensrecht.wi.tu-darmstadt.de

Inhaltliche Schwerpunkte der Lehreinheiten



- 1. Einheit: Einführung und Literatur
- 2 und 3. Einheit: Der Begriff des Rechtsgeschäfts
- 4. und 5. Einheit: Das Zustandekommen von Verträgen
- 7. Einheit: Das Schuldverhältnis
- 8. Einheit: Dritte in Schuldverhältnissen
- 9. Einheit: Unwirksame und mangelhafte Willenserklärungen

Agenda für die heutige Einheit



- Dritte in Schuldverhältnissen
 - Stellvertretung
 - Begriff und Voraussetzungen
 - Abgabe oder Empfang einer Willenserklärung
 - Handeln im fremden Namen
 - Vertretungsmacht

Stellvertretung - Begriff



- Manchmal ist es unumgänglich, dass Dritte rechtsgeschäftliche Erklärungen für andere abgeben, weil diese selbst nicht handeln können.
- So müssen sich juristische Personen vertreten lassen, etwa die Aktiengesellschaft (§ 78 I AktG) durch den Vorstand, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch einen Geschäftsführer (§ 35 I GmbHG).
- Auch Willenserklärungen für einen Geschäftsunfähigen müssen durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

Stellvertretung - Begriff

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 453 f.



- Oft besteht auch aus praktischen Gründen das Bedürfnis, den Handlungsspielraum des Einzelnen durch eine rechtsgeschäftlich begründete (= gewillkürte) Stellvertretung zu vergrößern:
- Man denke nur an den Inhaber eines Handelsunternehmens, dem es unmöglich ist, alle Rechtsgeschäfte selbst zu tätigen.
- Das besondere Interesse an einer Vertretung im geschäftlichen Bereich zeigt sich schon darin, dass das HGB eigene Regelungen über die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht trifft (§ 48 ff. HGB zur Prokura, § 54 ff. HGB zur Handlungsvollmacht).

Stellvertretung - Begriff



- Das Wesen der Stellvertretung besteht darin, dass eine andere Person (= der Vertreter) ein Rechtsgeschäft für den Vertretenen vornimmt und diesen dadurch unmittelbar berechtigt und verpflichtet.
- Es ist offensichtlich, dass ein solches "fremdwirkendes rechtsgeschäftliches Verhalten" von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig sein muss.
- Diese Voraussetzungen finden sich in § 164.

Stellvertretung - Voraussetzungen

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 454



Voraussetzungen der (an sich zulässigen) Stellvertretung:

- 1. Es muss eine Willenserklärung abgegeben (sog. aktive Stellvertretung § 164 | 1) oder empfangen werden (sog. passive Stellvertretung; § 164 | || 1).
- 2. Der Vertreter muss **im Namen des Vertretenen**, also in fremdem Namen handeln (sog. **Offenheits- oder Offenkundigkeitsprinzip**).
- 3. Der Vertreter muss innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht (§ 164 | 1) tätig werden.

Stellvertretung - Voraussetzungen



- Generell ist eine Vertretung bei allen Rechtsgeschäften zugelassen.
- Es gibt jedoch eine Reihe von Fällen, in denen das Gesetz eine Abgabe von Willenserklärungen durch einen Vertreter ausschließt: So sind etwa die Errichtung eines Testaments (§ 2064), der Abschluss eines Erbvertrages (§ 2274) sowie die Eheschließung (§ 1311 S. 1) höchstpersönliche Rechtsgeschäfte.

Abgabe oder Empfang einer Willenserklärung

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 454 f.



Abgabe oder Empfang einer Willenserklärung

- Die Stellvertretung ist auf Willenserklärungen bezogen.
- Reine Realakte lassen keine Vertretung zu. Realakte bezeichnen Vorgänge, die auf einen rein tatsächlichen Erfolg gerichtet sind und mit denen das Gesetz Rechtsfolgen verbindet.
- Hierzu zählen die Begründung des unmittelbaren Besitzes durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt (§ 854 I), die Verarbeitung einer Sache und der dadurch eingetretene Eigentumserwerb (vgl. § 950 I) oder das Finden einer verlorenen Sache (§ 965 ff).

Abgabe oder Empfang einer Willenserklärung

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 455



Abgabe oder Empfang einer Willenserklärung

- Der Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab, übermittelt also nicht nur eine fremde.
- Dies unterscheidet ihn vom (Erklärungs-)Boten, der lediglich die Willenserklärung eines anderen weiterträgt.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 455



Der achtjährige Fritz betritt den Zeitschriftenladen des Zacharias und erklärt: "Mein Vater schickt mich, ich soll für ihn seine Sportzeitung holen, Sie wüssten schon Bescheid." Zacharias erwidert: "Hier ist die Zeitung. Hat Dir Dein Vater Geld mitgegeben?" Dies bejaht Fritz, bezahlt den geforderten Preis und verlässt den Laden.

Was ist Fritz?

- 1. Vertreter
- 2. Bote





- Ob Fritz hier als Vertreter oder Bote anzusehen ist, richtet sich allein nach seinem Auftreten gegenüber dem Vertragspartner.
- Das Innenverhältnis, also die Absprache mit dem Auftraggeber (= Vater), ist hierfür nicht maßgebend. Auch derjenige, der als Bote eine Willenserklärung überbringen soll, aber entgegen dieser Vereinbarung als Vertreter auftritt, ist als Vertreter zu behandeln.
- Im Beispielsfall spricht der Hinweis des Fritz, dass ihn sein Vater schicke, um eine Sportzeitung zu kaufen, für seine Botenstellung.



- Jedoch kann auch ein Vertreter nach Maßgabe ihm exakt vorgegebener Direktiven handeln. Zwar wird dem Vertreter idR zumindest ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit eingeräumt werden, notwendig ist dies jedoch nicht:
- So hat ein Verkäufer im Kaufhaus kaum eigene Entscheidungsbefugnis, sondern ist hinsichtlich der Preise und Konditionen an die Anweisungen der Geschäftsleitung gebunden und darf regelmäßig auch nicht den von einem Kunden gewünschten Vertrag ablehnen.



- Im Beispielsfall ist deshalb nicht die fehlende Entscheidungsfreiheit des Fritz maßgebend.
- Vielmehr ist für die Wertung, dass er eine fremde Erklärung überbringt, also als Bote anzusehen ist, letztlich entscheidend, dass er selbst überhaupt nicht weiß, was Gegenstand des Kaufvertrages sein soll, denn er spricht von der "Sportzeitung des Vaters", die zwar Zacharias, aber nicht er selbst kennt.



- Die Unterscheidung zwischen einem passiven Stellvertreter

 (§ 164 III) und einem Empfangsboten kann schwierig sein, weil in beiden Fällen eine an den Geschäftsherrn gerichtete
 Willenserklärung passiv entgegengenommen wird.
- Der Abgrenzung zwischen beiden kommt jedoch ohnehin keine große praktische Bedeutung zu. In beiden Fällen geht es um den Zugang von Willenserklärungen, also um ihr Wirksamwerden.



- Der Unterscheidung kommt Relevanz zu, wenn die Hilfsperson außerhalb der Wohnung oder der Geschäftsräume des Empfängers die Willenserklärung entgegennimmt:
- Während die Erklärung beim passiven Vertreter sofort wirksam wird, geschieht dies beim Einschalten eines Empfangsboten erst in dem Zeitpunkt, in dem nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge die Kenntnisnahme durch den Geschäftsherrn erwartet werden kann.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 456 f.



Handeln im fremden Namen

- Der Vertreter hat die Willenserklärung im Namen des Vertretenen abzugeben (§ 164 I 1). Diese Regelung ist Ausdruck des Offenheitsprinzips (= Offenkundigkeitsprinzips).
- Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Vertreter ausdrücklich erklärt, im Namen des Vertretenen zu handeln. Es genügt, wenn sich dies aus den Umständen des Einzelfalles ergibt (§ 164 | 2).
- Typische Anwendungsfälle sind unternehmensbezogene
 Geschäfte:

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 456 f.



- Ein im Supermarkt angestellter Kassierer will Kaufverträge mit Kunden ersichtlich nicht im eigenen Namen, sondern für den Geschäftsinhaber abschließen.
- Der Auszubildende eines Schlossereibetriebs erwirbt bekleidet mit einem Overall mit dem Logo seines Arbeitgebers – in einem Eisenwarengeschäft eine größere Menge Schrauben. Dieses Geschäft tätigt er im Zweifel nicht für sich, sondern für seinen Arbeitgeber.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 456 f.



- Ist nicht zu erkennen, dass der Vertreter für einen anderen auftritt, wird er selbst verpflichtet (= Eigengeschäft).
- Er kann sich im Falle einer misslungenen Stellvertretung nicht darauf berufen, dass er nicht im eigenen Namen handeln wollte. Dieser Einwand ist ihm abgeschnitten und ihm ist insoweit auch das Recht zur Anfechtung gem. § 119 genommen.
- Es soll also gewährleistet sein, dass dem Vertragspartner darüber
 Aufschluss gegeben wird, mit wem er in rechtliche Beziehung
 tritt, denn auf diese Kenntnis wird er in aller Regel Wert legen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 456 f.



- Das Offenheitsprinzip schützt den Geschäftspartner des Vertretenen. Daher kann es durchbrochen werden, wenn es dem Geschäftspartner gleichgültig ist, mit wem er abschließt.
- Hanna kauft im Kaufhaus des Konrad gegen Barzahlung eine Tischdecke für den Haushalt ihrer Oma Renate ein. Nach hM handelt Hanna als Vertreterin von Renate, weil es dem Vertragspartner (= Konrad) nicht darauf ankommen wird, zu wissen, mit wem er kontrahiert hat: Er ist bereit, das Geschäft als "Geschäft für den, den es angeht" zu schließen.



- Je nachdem, ob der Vertreter dem Geschäftspartner zu erkennen gibt, dass er nicht für sich handelt, ohne jedoch zu offenbaren, wer der Vertretene ist, oder ob er seine Stellung als Vertreter vollkommen verschweigt, kann man von einem offenen oder einem verdeckten Geschäft für den, den es angeht, sprechen.
- Die Zulässigkeit eines offenen Geschäfts für den, den es angeht, ist eindeutig: Möchte der Geschäftspartner die Ungewissheit über die Person des Vertretenen nicht hinnehmen, so muss er von dem Geschäft Abstand nehmen.



- Anders verhält es sich hingegen bei dem verdeckten Geschäft für denjenigen, den es angeht. Hier wird das Offenheitsprinzip durchbrochen; deshalb ist die Zulässigkeit einer solchen Vertretung umstritten. Die hM lässt solche Geschäfte zu, wenn der Geschäftspartner auf diesen Schutz keinen Wert legt.
- Dies wird bei beiderseits sofort erfüllten Barkäufen des täglichen Lebens bejaht.



- Das Handeln in fremdem Namen ist vom Handeln unter fremdem Namen zu unterscheiden: Beim Handeln unter fremdem Namen gibt der Handelnde vor, eine andere Person zu sein, als er in Wirklichkeit ist.
- Hierbei muss differenziert werden: Will der Handelnde selbst das Geschäft abschließen und verwendet er den fremden Namen nur, um inkognito zu bleiben, und will auch der Geschäftspartner das Geschäft mit dem Handelnden eingehen, treffen die Rechtsfolgen ausschließlich den unter falschem Namen Handelnden.



- Möchte der Geschäftspartner hingegen erkennbar mit der Person des wahren Namensträgers in Rechtsbeziehungen treten, sind die Vorschriften über die Stellvertretung analog anzuwenden.
- Dies bedeutet, dass der wahre Namensträger berechtigt und verpflichtet wird, wenn der unter fremdem Namen Handelnde zu dessen Vertretung berechtigt ist, und dass bei fehlender Vertretungsmacht die § 177 ff. gelten (dazu später).

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 458



 Alina will unbedingt eine seit Wochen ausverkaufte Theatervorstellung besuchen. Sie ruft bei der Theaterdirektion an und gibt sich als eine prominente Schauspielerin aus, die zufällig in der Stadt sei und das Theaterstück sehen wolle.

Die Theaterdirektion, die stets einige Karten für besondere Fälle reserviert, erklärt Alina, eine Karte werde an der Theaterkasse hinterlegt werden. Hier will offensichtlich die Theaterdirektion nicht einen Vertrag mit einer beliebigen schließen, sondern nur mit der Prominenten – nicht zuletzt aus Marketinggründen.



- Wird der Schwindel rechtzeitig entdeckt, wird sich die Theaterdirektion zu Recht weigern, Alina die Karte auszuhändigen, weil vertragliche Beziehungen zu ihr nicht zustande gekommen sind.
- Die Theaterdirektion ist jedoch auch in analoger Anwendung des § 179 berechtigt, die Abnahme und Bezahlung der Karte fordern, wenn ihr daran liegt.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 459



Vertretungsmacht

- Als Vertretungsmacht bezeichnet man die Befugnis, einen anderen wirksam zu vertreten und für ihn mit verbindlicher Wirkung Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- Sie beruht entweder auf einer Rechtsvorschrift oder auf einem Rechtsgeschäft (gesetzliche oder gewillkürte Stellvertretung).
- Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht wird Vollmacht genannt (vgl. § 166 II 1).

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 459



Erteilung und Umfang einer Vollmacht

- Die Vollmacht wird durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung erteilt, die idR keiner Form bedarf, insb. nicht der Form des Rechtsgeschäfts, auf das sich die Vollmacht bezieht (§ 167 II).
- Nur in manchen Fällen schreibt das Gesetz vor, dass die Vollmachtserteilung in einer bestimmten Form vorzunehmen ist
 - zB nach § 492 IV bei einer Vollmacht, die zum Abschluss eines
 Verbraucherdarlehensvertrages (§ 491 I) erteilt wird.



- Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt (§ 167 I Var. 1), spricht man vor einer Innenvollmacht.
- Wird die Bevollmächtigung gegenüber dem Dritten, mit dem das Vertretungsgeschäft geschlossen werden soll, vorgenommen, handelt es sich um eine Außenvollmacht.

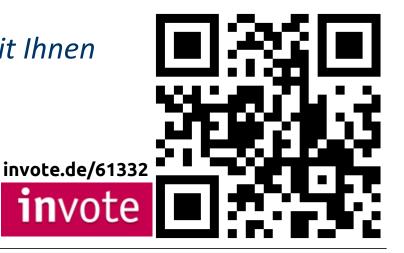
Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 460



Welches Szenario beschreibt die Außenvollmacht?

- Xaver sagt zu Yuyi:
 Ich bevollmächtige Sie, für mich ein Auto zu kaufen.
- 2. Xaver sagt zu Zacharias:

 Ich bevollmächtige Yuyi, für mich mit Ihnen
 einen Kaufvertrag zu schließen.



Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 460



Regelt der Begriff Innenvollmacht demgegenüber (auch) das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem?

- 1. Ja
- 2. Nein





- Die Vollmacht hat stets nur Außenwirkung, denn durch sie wird dem Bevollmächtigten Rechtsmacht zur Vertretung des Bevollmächtigenden gegenüber Dritten verliehen.
- Diese Rechtsmacht ist unabhängig von den zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten bestehenden Rechtsbeziehungen
 (etwa Auftrag oder Dienstvertrag), die den Grund für die
 Bevollmächtigung bilden und die Rechte und Pflichten beider in
 ihrem Verhältnis zueinander regeln.
- Die Vollmacht ist in ihrer Gültigkeit von dem Innenverhältnis gelöst; sie ist davon abstrahiert.



- Die Abstraktheit der Vollmacht bewirkt, dass es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertretungsgeschäfts bleibt, wenn der das Innenverhältnis regelnde Vertrag nichtig ist oder wenn der Bevollmächtigte internen Weisungen zuwiderhandelt.
- Kennt der Geschäftspartner die internen Bindungen des Vertreters und wirkt er zum Nachteil des Vollmachtgebers mit dem Stellvertreter zusammen, ist allerdings das geschlossene Geschäft als sittenwidrig anzusehen und nach § 138 I nichtig.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 460 f.



- Von solchen (für Dritte nicht wirksamen) internen Bindungen ist die Beschränkung der Vollmacht selbst zu unterscheiden.
- Durch diese Beschränkungen wird die Vertretungsmacht begrenzt: Wer zum Verkauf von Ware bevollmächtigt ist, hat keine Vollmacht dazu, Ware zu vermieten oder anzukaufen.
- Man muss also differenzieren, ob der Stellvertreter Vertretungsmacht besitzt und sie (lediglich) missbraucht, weil er von ihr
 weisungswidrig Gebrauch macht (dies wirkt sich nur im Innenverhältnis aus), oder ob er die Grenzen seiner Vertretungsmacht
 überschreitet (dann handelt er als vollmachtloser Vertreter).



- Nach dem Umfang der Vollmacht unterscheidet man zwischen einer Spezialvollmacht (für ein bestimmtes Geschäft), einer Gattungsvollmacht (für eine Gattung von Geschäften) und einer Generalvollmacht (für Vertretungen aller Art).
- In einigen Fällen legt das Gesetz den Umfang der Vollmacht zwingend fest (zB § 49 HGB für die Prokura).
- Die Vollmacht kann auch so beschränkt werden, dass der Bevollmächtigte nicht allein zur Vertretung befugt ist, sondern nur mit einem/mehreren anderen (Gesamtvollmacht).



- Eine Gesamtvertretung kommt nicht nur bei der gewillkürten Stellvertretung vor, sondern auch bei der gesetzlichen: Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 I 2).
- Erteilt der Bevollmächtigte einem Dritten Vollmacht, den Vollmachtgeber zu vertreten, so spricht man von einer Untervollmacht.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 462



Konkludent erteilte Vollmacht und Duldungsvollmacht

- Die Erteilung der Vollmacht muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent vorgenommen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- In dem Gewährenlassen von Vertretungsgeschäften kann eine stillschweigende Bevollmächtigung liegen. Weiß der als Stellvertreter Auftretende allerdings, dass ihm der Vertretene keine Vollmacht erteilen will und nur aus Schwäche oder Gleichgültigkeit nicht eingreift, so verbietet sich die Annahme einer konkludent erteilten Vollmacht.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 462



Klein und Groß sammeln Briefmarken, und zwar Klein nur deutsche, Groß nur solche aus Übersee. Groß, der über mehr Zeit als Klein verfügt, sieht die ihm von Händlern geschickten Angebote stets sehr sorgfältig durch und ordert dann die Marken, die nach Preis und Art interessant sind. Im Laufe der Zeit hat es sich eingespielt, dass Groß auch Marken im Namen des Klein bestellt. Klein und Groß haben zwar niemals darüber gesprochen, dass Groß dies tun soll, aber Klein hat stets anstandslos die ihm zugesandten Marken bezahlt. Eines Tages bekommen beide Streit, in dessen Verlauf Klein erklärt, er verbitte sich nachdrücklich die weitere Bevormundung durch Groß.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 462



Klein wolle selbst entscheiden, welche Marken er erwerbe. Groß solle sich unterstehen, noch einmal eine Bestellung für ihn aufzugeben. Groß erwidert, Klein habe doch überhaupt keine Ahnung von Briefmarken; wenn Groß ihn im Stich ließe, würde er Schaden erleiden. Deshalb werde er auch weiterhin Klein den Freundschaftsdienst leisten, auch wenn dieser sich undankbar zeige. Dabei bleibt Groß trotz weiterer Proteste des Klein und bestellt erneut einige Marken im Namen von Klein. Als die Marken dem Klein zugesandt werden, zahlt er auch diese "um des lieben Friedens willen" Damit hatte Groß von vornherein gerechnet.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 462



- Bei der ersten Bestellung für Klein handelte Groß ohne Vertretungsmacht.
- Als Klein den geforderten Preis dem Händler zahlte, genehmigte er konkludent den Kaufvertrag (§ 177 I).
- Bei der folgenden Bestellung kann man noch zweifeln, ob bereits in dem Verhalten des Klein eine schlüssig erklärte Bevollmächtigung des Groß zu sehen ist. Als jedoch in der folgenden Zeit Klein stets die Verträge akzeptierte, die Groß für ihn schloss, konnte Groß mit Recht davon ausgehen, dass er auch in Zukunft für Klein in dem bisherigen Rahmen handeln durfte.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 462 f.



- Demgemäß war das Verhalten des Klein nach dem objektiven Erklärungswert als konkludentes Erteilen einer Innenvollmacht zu werten. Als Klein aber ausdrücklich die Bevollmächtigung des Groß widerrief, handelte dieser von diesem Zeitpunkt an als vollmachtloser Vertreter des Klein.
- Auch wenn Klein die erneute Bestellung abnahm und bezahlte, kann Groß das Verhalten des Klein in Zukunft nicht mehr als stillschweigende Bevollmächtigung auffassen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 463



- Allerdings stellt sich hier die Frage, ob Dritte im Beispielsfall die Händler - darauf vertrauen können, dass der (in Wirklichkeit ohne Vollmacht) Handelnde die erforderliche Vertretungsmacht besitzt, um den Vertretenen zu verpflichten.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 463



Eine **Duldungsvollmacht** wird bejaht

- wenn ein zum Handeln nicht Berechtigter wiederholt für den Geschäftsherrn als Vertreter auftritt,
- 2. der Geschäftsherr **Kenntnis** von diesem vollmachtlosen Handeln hat und dagegen **nicht einschreitet**, obwohl ihm dies möglich ist,
- 3. der Geschäftspartner des Geschäftsherrn das Verhalten des Vertreters und dessen Duldung durch den Geschäftsherrn kennt und daraus nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte den Schluss ziehen kann, dass der Vertreter eine Vollmacht besitzt.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 463



 Die Fälle der Duldungsvollmacht werden also dadurch gekennzeichnet, dass der Geschäftsherr durch Duldung des vollmachtlosen Auftretens eines Nichtberechtigten den Rechtsschein einer Vertretungsmacht entstehen lässt, auf den Dritte vertrauen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 464



Anscheinsvollmacht

Es bleiben noch Fälle zu erörtern, in denen der Geschäftsherr von dem vollmachtlosen Auftreten des Vertreters keine Kenntnis hat, bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt aber durchaus hätte erkennen und verhindern können, dass der Vertreter in seinem Namen Rechtsgeschäfte schließt.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 464



Alf ist als Angestellter für die Unternehmerin Ulrike tätig. Nachdem er wiederholt weisungsgemäß Schadensfälle der Versicherungsgesellschaft Vulkan gemeldet hatte, bei der Ulrike versichert ist, kündigte Alf auf einem Geschäftsbriefbogen der Ulrike mit eigener Unterschrift den Versicherungsvertrag, den er für überteuert halt. Auf eine schriftliche Anfrage von Vulkan nach dem Grund der Kündigung antwortet Alf wiederum auf einem Geschäftsbriefbogen der Ulrike und mit eigener Unterschrift. Bis zum Kündigungstermin werden die fälligen Versicherungsprämien pünktlich gezahlt, danach nicht mehr.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 464



Als bei Ulrike ein neuer Schadensfall auftritt, weigert sich Vulkan unter Hinweis auf die Kündigung, Versicherungsschutz zu gewähren. Erst jetzt erfährt Ulrike von der durch Alf vorgenommenen Kündigung. Ulrike meint, sie brauche diese Kündigung nicht gelten zu lassen, weil Alf keine Vollmacht gehabt und sie von der Kündigung nichts gewusst habe.

Ist diese Auffassung zutreffend?

- 1. Ja
- 2. Nein



Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 464



Nach der Rechtsprechung, kann sich der Vertretene auf den Mangel der Vollmacht seines angeblichen Vertreters dann nicht berufen, wenn er dessen Verhalten zwar nicht kannte, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte kennen und verhindern können und wenn der Geschäftspartner das Verhalten des Vertreters nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin auffassen durfte, dass es dem Vertretenen bei verkehrsmäßiger Sorgfalt nicht habe verborgen bleiben können, dieser **es also duldete**.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 464



- Im Allgemeinen wird noch hinzukommen, dass das Verhalten des angeblichen Vertreters von einer gewissen Häufigkeit oder Dauer ist, um einen Vertrauenstatbestand zu rechtfertigen.
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht nach hM eine Anscheinsvollmacht, die den Vertretenen in gleicher Weise verpflichtet, als habe er wirksam eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 464



Voraussetzungen einer **Anscheinsvollmacht**:

- Ein zur Vertretung nicht Berechtigter tritt während einer gewissen Dauer wiederholt als Vertreter auf. Nur ausnahmsweise kann sich ein hinreichender Rechtsschein auch aufgrund kurzfristiger Verhaltensweisen ergeben.
- Der Geschäftsherr hat keine Kenntnis von dem vollmachtlosen Handeln, hätte diese Kenntnis aber bei pflichtmäßiger Sorgfalt haben müssen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 464



Voraussetzungen einer **Anscheinsvollmacht**:

3. Der Geschäftspartner kann das Verhalten des angeblichen Vertreters nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin auffassen, dass dieses Verhalten dem Vertretenen bei Beachtung der verkehrsmäßigen Sorgfalt nicht verborgen bleiben kann und es folglich von ihm zugelassen wird.

Nachlese für heute



Musielak/Hau, Grundkurs BGB, Seiten 453 – 470.